



Erwahrung Ersatzwahl in den Bürgerrat in stiller Wahl Widerruf der Urnenwahl vom 15. Mai 2022

Gestützt auf die Mitteilung der Stimmregisterführerin der Gemeinde Muttenz für die Ersatzwahl eines Mitgliedes in den Bürgerrat für die verbleibende Amtsperiode vom 01. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2024 ist ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden. Gemäss § 30 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die politischen Rechte wird die Urnenwahl vom 15. Mai 2022 widerrufen.

Die Erwahrungsinstanz der Bürgergemeinde Muttenz, namentlich die Rechnungsprüfungskommission, hat unter Vorbehalt des Entscheides über allfällige Beschwerden für die restliche Amtsperiode vom 01. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2024 als in Stiller Wahl für gewählt erklärt:

- **Roland Uwe Braun**

Die auf den 15. Mai 2022 angesetzte Urnenwahl wird widerrufen.

Der Erwahrungsbeschluss wird im Amtsanzeiger vom 22. April 2022 und auf der Homepage der Bürgergemeinde Muttenz veröffentlicht.

Gegen die Wahl kann mit einer 3-tägigen Einsprachefrist seit Veröffentlichung im Muttenzer Amtsanzeiger beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. (§ 83 Abs. 3 GpR).

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Wahl erwahrt und gratuliert dem Gewählten zur Wahl in den Bürgerrat.

Für die Rechnungsprüfungskommission der Bürgergemeinde Muttenz:

Eveline Buessler

Christian Güntensperger

Werner Jakob